

# Handbuch des Seerechts

Von  
Max Pappenheim



Zweiter Band



Duncker & Humblot *reprints*



# Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Prokurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Berlin, **Dr. O. Mayer** in Leipzig, **Dr. A. Mendelssohn Bartholdy** in Würzburg, **Dr. L. Mitteis** in Leipzig, **Dr. Th. Mommsen**, früher in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. E. Sirohal** in Leipzig, **Dr. A. v. Tuhr** in Strafsburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig,

herausgegeben von

**Dr. Karl Binding,**

Professor in Leipzig.

---

Dritte Abteilung, dritter Teil, zweiter Band:

Handbuch des Seerechts. Band II von Pappenheim.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

# Handbuch des Seerechts.

Sachen des Seerechts. —  
Schuldverhältnisse des Seerechts. I. —

---

Von

**Dr. Max Pappenheim.**

---

(Des Handbuchs des Seerechts zweiter Band.)



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1906.

**Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.**

Otto Gierke

in herzlicher Verehrung zugeeignet.



## V o r w o r t.

---

Die Fortsetzung des von Rudolf Wagner begonnenen Handbuchs des Seerechts hat nicht nur deshalb lange auf sich warten lassen, weil ihr Verfasser sich in einen nach Inhalt und Umfang der Beherrschung eigentümliche Schwierigkeiten entgegengesetzten Stoff neu einzuarbeiten hatte. Es mußte namentlich auch die Umwälzung verzögernd wirken, die sich auf dem Gebiete des deutschen bürgerlichen Rechts in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts vorbereitet und vollzogen hat.

Unmittelbar freilich ist das Privatrecht des Seehandels nur in wenigen wichtigen Teilen von dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs und der mit ihm zusammenhängenden Reichsgesetze in Mitleidenschaft gezogen worden. Aber von großer Bedeutung ist die Tatsache, daß der Hintergrund des allgemeinen bürgerlichen Rechts, von dem sich das Seerecht als ein Sonderrecht abhebt, eine völlige Umgestaltung erfahren hat. An die Stelle der auseinandergehenden Landesrechte ist zur Ergänzung dieses Sonderrechts ein in allem wesentlichen einheitliches Reichsrecht getreten. Der Zusammenhang zwischen Seerecht und allgemeinem bürgerlichem Recht ist hierdurch nicht nur formell enger geworden. Die wissenschaftliche Behandlung des Seerechts hat dieser Tatsache Rechnung zu tragen.

Der äußere Plan des Handbuchs des Seerechts hat eine Änderung erfahren. Bei der Fortsetzung des Werkes erwies sich die nur einigermaßen vollständige Behandlung des Stoffes innerhalb des ursprünglich gezogenen Rahmens als unausführbar. Es soll deshalb diesem zweiten Bande ein dritter folgen, der in nicht langer Zeit den Abschluß des Ganzen bringen wird. Durch diese Erweiterung bot sich namentlich auch die Möglichkeit, dem zumal durch die neue Seemannsordnung wesentlich veränderten Rechte des Heuervertrages eine der Bedeutung des Gegenstandes entsprechende Darstellung zuteil werden zu lassen.



Der innere Plan des Werkes mußte in seinen Grundzügen von der Fortsetzung beibehalten werden. Daher war namentlich die Einreihung der Dienst- und Heuerverträge in das Recht der Schuldverhältnisse mit ihrer Ausscheidung aus dem Zusammenhange des Personenrechts gegeben. Auch liefs sich die m. E. richtige Erörterung der Fragen des internationalen Privatrechts im Anschluß an die Behandlung der einzelnen Materien in der Fortsetzung nicht einführen, nachdem sie im ersten Bande eine zusammenfassende, zum Teil von nicht unanfechtbaren Gesichtspunkten ausgehende Darstellung erfahren hatten. Eine ausführliche Behandlung des Binnenschiffahrtsrechts war durch die Anlage des Werkes ebenfalls ausgeschlossen. Da aber das Privatrecht der Binnenschifffahrt durch seine reichsrechtliche Regelung den veränderten tatsächlichen Verhältnissen entsprechend in enge Beziehung zum Seerecht gesetzt worden ist, durfte eine regelmäßige Verweisung auf seine Gestaltung auch im Interesse des Seerechts nicht unterlassen werden.

Schließlich ermangele ich nicht, der Verwaltung der Hamburger Commerzbibliothek, insbesondere ihrem Leiter, meinem verehrten Freunde Herrn Dr. Ernst Baasch, auch an dieser Stelle herzlich Dank zu sagen für die mir mit stets sich gleichbleibender Bereitwilligkeit gewährte Unterstützung bei meiner Arbeit, Aufrichtig zu Dank verpflichtet bin ich ferner meinem Kollegen, Herrn Privatdozenten Dr. Kurt Perels, der die große Freundlichkeit gehabt hat, eine Revision der Druckbogen dieses Bandes zu lesen.

Kiel, im November 1905.

**Max Pappenheim.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Zweites Buch.

### Sachen des Seerechts.

#### Erster Abschnitt. Das Schiff.

	Seite.
I. Begriff und Arten. § 1 . . . . .	3
II. Rechtliche Natur. § 2 . . . . .	25
III. Teile und Zubehör. § 3 . . . . .	34
IV. Seetüchtigkeit. Klassifizierung. Reparaturbedürftigkeit und Reparaturfähigkeit. § 4 . . . . .	49
V. Schiff und Schiffsvermögen. § 5 . . . . .	60
VI. Besitz an Schiffen. Rechte an Schiffen im allgemeinen. § 6 . . . . .	68
VII. Eigentum.	
A. Im allgemeinen. § 7 . . . . .	78
B. Im besonderen: Erwerb und Verlust des Eigentums an Schiffen.	
1. Überhaupt. § 8 . . . . .	90
2. Eigentumserwerb auf Grund freiwilliger Veräußerung. § 9 . . . . .	110
VIII. Pfandrecht.	
Einleitung. § 10 . . . . .	126
A. Rechtsgeschäftliches Pfandrecht.	
1. Arten. § 11 . . . . .	136
2. Insbesondere das Registerpfandrecht.	
a) Entstehung. § 12 . . . . .	144
b) Inhalt. § 13 . . . . .	155
c) Endigung. § 14 . . . . .	173
d) Rechtslage und Registerstand. § 15 . . . . .	176
e) Schiffspartenpfandrecht. § 16 . . . . .	192
B. Richterliches Pfandrecht. § 17 . . . . .	198
C. Gesetzliches Pfandrecht.	
1. Im allgemeinen. § 18 . . . . .	203
2. Im besonderen: Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger.	
a) Die das Pfandrecht der Schiffsgläubiger gewährenden Forderungen. § 19 . . . . .	207
b) Entstehung, Gegenstand, Umfang des Schiffsgläubigerpfandrechts. § 20 . . . . .	217
c) Geltendmachung des Schiffsgläubigerpfandrechts. § 21 . . . . .	231
d) Rangordnung der Schiffsgläubigerpfandrechte. § 22 . . . . .	254
e) Endigung des Pfandrechts der Schiffsgläubiger. § 23 . . . . .	262
f) Schutz durch beschränkt persönliche Haftung. § 24 . . . . .	273
g) Rechtliche Natur des Schiffsgläubigerpfandrechts. § 25 . . . . .	290
h) Schiffsgläubigerrecht am eigenen Schiffe. § 26 . . . . .	313

	Seite.
<b>Zweiter Abschnitt. Die Ladung.</b>	
I. Im allgemeinen. § 27 . . . . .	322
II. Im besonderen: Die Pfandrechte der Ladungsgläubiger. § 28 . . . .	344
Die Pfandrechte der Ladungsgläubiger (Fortsetzung). § 29 . . . . .	370

**Drittes Buch.**  
**Schuldverhältnisse des Seerechts.**

**Erster Abschnitt.**

Allgemeines. Verjährung. § 30 . . . . .	387
<b>Zweiter Abschnitt. Die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung.</b>	
I. Begriff und Arten. Rechtliche Regelung. § 31. . . . .	401
II. Abschließung. § 32. . . . .	424
III. Verpflichtungen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen. § 33. 447	447
Verpflichtungen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen (Fortsetzung.) § 34. . . . .	465
IV. Ansprüche der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen.	
A. Der Heueranspruch. § 35 . . . . .	486
Der Heueranspruch (Fortsetzung). § 36 . . . . .	501
B. Sonstige Ansprüche. § 37 . . . . .	520
V. Endigung.	
A. Unmittelbar kraft Rechtssatzes. § 38. . . . .	543
B. Endigung kraft Parteiwillens. § 39. . . . .	557
Endigung kraft Parteiwillens. § 40. . . . .	576

## Abkürzungen.

- Abbott** = A Treatise of the Law relative to Merchant Ships and Seamen. By Charles Lord Tenterden. 14th ed. By the late J. P. Aspinall, B. Aspinall and H. St. Moore. London 1901.
- Achilles-Planck** = Achilles bei Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1 u. 2. Aufl. Bd. III. Berlin 1902.
- A.D.H.G.B.** = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
- A.G.** = Ausführungsgesetz.
- A.L.R.** = Allgemeines Landrecht.
- Anl.** = Anlage.
- A.V.** = Ausführungsverordnung.
- Begr.** = Begründung.
- B.G.B.** = Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.
- Beil.** = Beilage.
- Bentzon** = Den Danske Sjøret. Forelæsninger af Dr. juris V. Bentzon. Kjøbenhavn 1899.
- Berl. Prot.** = Protokolle . . . betreffen Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten. Berlin 1856.
- Biermann** = Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, erläutert von J. Biermann. 2. Auflage. Berlin 1903.
- Blancard Doc. inéd.** = Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge, édités . . . par L. Blancard. 2. vols. Marseille 1884, 1885.
- Bolze** = Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bearbeitet von A. Bolze. 23 Bände. Leipzig 1886—1898.
- Bonaini** = Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa. 3 vol. Firenze 1854—1870.
- Boyens** = Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von Dr. William Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet von E. Boyens. Bd. I u. II. Leipzig 1897, 1901.
- Brodmann** = Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Mit Erläuterungen und Ergänzungen hrsg. von E. Brodmann. 2. Aufl. Berlin 1905. (Bis Bogen 9 einschliesslich ist die 1. Aufl. benutzt worden.)
- B.Sch.G.** = Deutsches R.G., betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Vom 15. Juni 1895 (20. Mai 1898).
- Centralbl.** = Centralblatt.
- Cons.** = Konsulat der See.
- Cosack, Handelsrecht** = Lehrbuch des Handelsrechts von Konrad Cosack. 6. Aufl. Stuttgart 1903.
- de Courcy** = Questions de droit maritime par Alfred de Courcy. 4 vols. Paris 1877—1888.
- C.P.O.** = Deutsche Civilprozessordnung vom (30. Januar 1877, 17. Mai 1898) 20. Mai 1898.
- Cresp-Laurin** = Cours de droit maritime par M. Cresp, annoté . . . par Auguste Laurin. 4 vols. Paris, Aix 1876—1882.
- Desjardins** = Traité de droit commercial maritime par Arthur Desjardins. 9 vols. Paris 1878—1890.
- Dipl.** = Diplomatarium.
- Düringer und Hachenburg** = Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 . . . erläutert von A. Düringer und M. Hachenburg. Bd. 1—3. Mannheim 1899—1905.
- Dufour** = Droit maritime. Commentaire des titres I et II, livre II, du Code de commerce par Edmond Dufour. 2 vols. Paris 1859.
- E.** = Entwurf.
- Ed. Polit.** = Editto Politico di Navigazione mercantile Austriaca in data di Vienna, il di 25 Aprile 1774. Ristampato nel Maggio 1816 in Trieste.
- E.G.** = Einführungsgesetz.

- Ehrenberg Beschr. Haftung (auch Ehrenberg schlechthin) = Beschränkte Haftung des Schuldners im See- und Handelsrecht. Von Victor Ehrenberg. Jena 1880.
- Einf.V. = Einführungsverordnung.
- Entw. = Entwurf.
- Erl. = Erlafs.
- E.V. = Einführungsverordnung.
- F.G.G. = Deutsches R.G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. (20.) Mai 1898.
- Förtsch<sup>2</sup> = Die Reichsgesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flöfserei . . . erläutert von R. Förtsch. 2. Aufl. Leipzig 1900.
- G. = Gesetz.
- Gaupp-Stein = Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. Erläutert von L. Gaupp. 4. Aufl. . . . neu bearbeitet von Friedrich Stein. 2 Bde. Tübingen u. Leipzig 1901. 1902. (Einige Male versehenlich als 3. u. 4. Aufl. zitiert.) 6. u. 7. Aufl. Heft 1 ff. ebendort 1904. 1905.
- Gareis und Fuchsberger = Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nebst den sich daran anschließenden Reichsgesetzen . . . Herausgegeben und . . . erläutert von Carl Gareis und Otto Fuchsberger. Berlin 1891.
- G.B.O. = Deutsche Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (20. Mai 1898).
- Gew.Unf.Vers.G. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz.
- Goldschmidt Hdb. (oder Handb.) = Handbuch des Handelsrechts von L. Goldschmidt. Bd. I<sup>1</sup>. Erlangen 1864, 1868. Bd. I<sup>2</sup>. Stuttgart 1875. Bd. II. Erste Lieferung<sup>2</sup>. Stuttgart 1883. Bd. I, Abt. 1 Lieferung 1 (= Universalgeschichte d. Handelsrechts. Erste Lieferung). Stuttgart 1891.
- Goldschmidt, System = System des Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts . . . von L. Goldschmidt. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
- Greiff-Planck = Greiff bei Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. <sup>1</sup>, <sup>2</sup>. Bd. III. Berlin 1902.
- Gruchots Beitr. = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot.
- Hallager-Hagerup = Den norske Sørret, fremstillet af Fr. Hallager. Tredie gjennemseede Udgave, besørget ved Francis Hagerup. Christiania 1881.
- Hamb. G.Z. = Hamburgische Gerichtszeitung, Hauptblatt. 8 Jahrgänge. 1861—1868.
- Hamb. Samml. = Sammlung der Erkenntnisse u. Entscheidungsgründe des O.A.G. zu Lübeck in hamburgischen Rechtssachen. 5 Bde. 1849—1871.
- Hambro = Den privata sjörätten enligt svensk lagstiftning, framställd af C. F. Hambro. Andra upplagan. Stockholm 1881.
- hans. = hanseatisch.
- Hans. G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt. 25 Jahrgänge, der 26. im Erscheinen begriffen. Seit 1880.
- Heck, Große Haverei = Das Recht der Großen Haverei. Von Dr. Ph. Heck. Berlin 1889.
- Heimsch.G. = R.G. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seelute. Vom 2. VI. 1902.
- Hennebicq = Principes de Droit maritime comparé. Par Léon Hennebicq. Ire Partie: Le navire. Préface par Edmond Picard. Bruxelles, Berlin 1904.
- Hermann u. Hirsch = Sammlung seerechtlicher Erkenntnisse des Handelsgerichts zu Hamburg nebst den Entscheidungen der höheren Instanzen. . . herausgegeben von G. Hermann und Carl Hirsch. 1871—1876.
- H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
- H.G.Z. = Hamburgische Handelsgerichtszeitung, Hauptblatt. 12 Jahrgänge. 1868—1879.
- Holtius = Voorlezingen over handels- en zeeregt van A. C. Holtius, uitgegeven door B. J. L. de Geer van Jutfaas. 3 deele. Utrecht 1861.
- H.R. = Hanserezepte, herausgegeben von Koppmann (A) 8 Bände, v. d. Ropp (B) 6 Bände, D. Schäfer (C) 8 Bände. 1870—1899.
- Hughes = Handbook of Admiralty Law by R. M. Hughes. St. Paul, Minn. 1901.
- Inv.Vers.G. = Invalidenversicherungsgesetz.
- Jacobs = Le droit maritime belge. Commentaire de la loi du 21 août

- 1879 par Victor Jacobs. 2 tomes. Bruxelles 1889, 1891.  
 Jahrb. = Jahrbücher.
- v. Kaltenborn = Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts . . . Von Dr. jur. Carl von Kaltenborn. 2 Bde. Berlin 1851.  
 K.B. = Kommissionsbericht.
- Kent, Commentaries = J. Kent, Commentaries on American Law. 12<sup>th</sup> ed. by Holmes. 4 vols. Boston 1873.
- Kierulff = Sammlung der Entscheidungen des O.A.G. . . . zu Lübeck. 7 Bände. Hamburg, Lübeck 1866—1872.
- Kist = Beginselen van Handelsrecht volgens de Nederlandsche wet, door Mr. J. G. Kist. 2. druck. 's Gravenhage 1874 ff.
- Knitschky = Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. . . von W. E. Knitschky. 2. Aufl. Berlin 1894. S. auch Rudorff-Knitschky.
- K.O. = Deutsche Konkursordnung vom (10. Februar 1877, 17. Mai 1898) 20. Mai 1898.
- Kober-Staudinger = J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. III. Band. Sachenrecht. Erläutert von Karl Kober. 2. Aufl. München 1903.
- Koch = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, herausgegeben mit Kommentar und Anmerkungen von Dr. C. F. Koch. 2. Ausgabe. Berlin 1868.
- Komm. = Kommentar.  
 Komm.Ber. = Kommissionsbericht.
- Kons.G.G. = Deutsches R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900.
- Krankenvers.G. = Krankenversicherungsgesetz.
- Landw. Vers.G. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.
- Langenbeck = Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und Seerecht . . . gesammelt, beschrieben und ausgearbeitet durch Hermann Langenbeck. Hamburg 1727.
- Laurin Précis = Précis de droit maritime . . . par Auguste Laurin. Paris 1892.
- Legisl.-Per. = Legislaturperiode.
- Lehmann und Ring = Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert von K. Lehmann und V. Ring. 2 Bände. Berlin 1902. 1901.
- Levy, Het allg. deutsche H.W.B. = Het algemeene deutsche Handels-Wetboek, vergeleken met het nederlandsche Wetboek van Koophandel door Mr. J. A. Levy. Amsterdam 1869.
- Lewis, Handbuch = Lewis bei Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. IV Abt. 1. Leipzig 1884.
- Lewis, Seerecht<sup>2</sup> = Das deutsche Seerecht. . . Von Dr. William Lewis. 2. Aufl. 2. Bde. Leipzig 1883. 1884.
- Lewis-Boyens s. Boyens.
- Loewe, Seem.O. = Die Seemannsordnung vom 2. VI. 1902 nebst den dazu ergangenen Nebengesetzen. Erläutert von E. Loewe. Berlin 1903.
- Loewe-Makower = Handelsgesetzbuch mit Kommentar herausgegeben von H. Makower. 2 Bd.: Buch IV (Seehandel) . . . herausgegeben von E. Loewe. 12. Aufl. Berlin 1900.
- Lsg. = Lesung.
- Lyon-Caen et Renault = Traité de Droit commercial par Ch. Lyon-Caen et L. Renault. 3<sup>e</sup> édition. Paris 1898 ff.
- Makower<sup>11</sup> = Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Mit Kommentar herausgegeben von H. Makower. 11. Aufl. Berlin 1893.
- Makower<sup>12</sup> (auch Makower schlechthin) = Handelsgesetzbuch mit Kommentar herausgegeben von H. Makower. Buch I—III neu bearbeitet . . . von F. Makower. 12. Aufl. Berlin 1898.
- Maclachlan = A Treatise on the Law of Merchant Shipping. By David Maclachlan. 4<sup>th</sup> edition. London 1892.
- Marsden, Digest = A Digest of cases relating to Shipping, Admiralty and Insurance Law, from the Reign of Elizabeth to the end of 1897. By R. G. Marsden. London 1899.
- Meisner = Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Kommentiert von Dr. J. Meisner. Drittes Buch. Sachenrecht. Breslau 1901.
- Merch. Sh. A. = Merchant Shipping Act.
- Min. = Minister.
- Min.Bl. = Ministerialblatt.
- Min.V. = Ministerialverordnung.
- Mittelstein, B.Sch.R.<sup>2</sup> = Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. Von Dr.

- Max Mittelstein. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1903, 1900.
- Mittelstein, Schiffspfandrecht = Deutsches Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht von Dr. jur. Max Mittelstein. Hamburg 1889.
- Molengraaf = Leidraad by de beoefening van het Nederlandsche Handelsrecht, door Mr. W. L. P. A. Molengraaff. Haarlem 1899.
- Mot. = Motive.
- M. Sh. A. = Merchant Shipping Act.
- Mugdan u. Falkmann = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts. Herausgegeben von B. Mugdan und R. Falkmann. Leipzig 1900 ff.
- Nizze = Das allgemeine Seerecht der zivilisierten Nationen. Von Reinhold Nizze. Erster (einziger) Band. Rostock 1857.
- O.L.G. = Oberlandesgericht.
- Ord. = Ordenanzas, Ordinance, Ordonnance.
- Ord. de la mar. = Ordonnance de la marine.
- Pappenheim, Geschichtl. Entwicklung = Die geschichtliche Entwicklung des Seehandels und seines Rechts mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitsvertrages. Von Max Pappenheim. In Schriften des Vereins für Socialpolitik. CIII 2 S. 129 ff.
- Pard. (oder Pardessus) = Collection de lois maritimes antérieures au XVIII<sup>e</sup> siècle. par J. M. Pardessus. 6 tomes. Paris 1828—1845.
- Pardessus Cours = Cours de Droit commercial par J. M. Pardessus. 6<sup>ième</sup> éd. Publiée par M. Eugène de Rozière. 4 tomes. Paris 1856, 1857.
- Parsons = Th. Parsons, The Law of Contracts. 6. ed. 3 vls. Boston 1873.
- Perels Internat. Seerecht<sup>2</sup> = Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Von F. Perels. 2. Aufl. Berlin 1903.
- Perels Öffentl. Seerecht = Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche. Berlin 1884.
- Perels Sammlung = Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, mit Erläuterungen und Registern herausgegeben unter Leitung von F. Perels. Berlin 1901.
- Perels, L. = Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche usw. (s. oben unter Perels Sammlung). Ergänzungsband: Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze, bearbeitet von Dr. iur. L. Perels. Berlin 1902.
- Pipia = Umberto Pipia, Trattato di diritto marittimo. Vol. I, II. Milano 1900, 1901.
- Platou = Forelæsninger over norsk Sjøret af Dr. Oscar Platou. Christiania 1900.
- Pöhl's = Darstellung des Seerechts nach gemeinem und Hamburgischem Rechte usw. Von Meno Pöhl's. 4 Teile. Hamburg 1830—1843.
- Preufs. Entw. I = Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten. Berlin 1856.
- Preufs. Entw. II = Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten. Nebst Motiven. 1. Teil: Entwurf. 2. Teil: Motive. Berlin 1857.
- Prot. = Protokolle; wo nicht aus dem Zusammenhange ein anderes hervorgeht: Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Nürnberg 1857 ff.
- R. = Rev.
- Rev. = Revue internationale du Droit maritime publiée par F. C. Autran. Paris. Seit 1885. 20 Jahrgänge bisher erschienen.
- Rev. Stat. = Revised Statutes.
- R.G. = Reichsgericht, Reichsgesetz.
- R.G.Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
- R.G.C.S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig 1880 ff.
- R.G.Str.S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig 1880 ff.
- R.O.H.G. = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes. 25 Bde. 1871—1879.
- Rost. Samml. = Sammlung von Entscheidungen von Rostockschen Rechtsfällen. Rostock 1849—1861.
- R.T. = Reichstag.
- Rudorff-Knitschky = Die Seesetzgebung des Deutschen Reichs von weil. Dr. iur. W. E. Knitschky. 3. Aufl., bearbeitet von Otto Rudorff. Berlin 1902.
- R.V. = Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.
- s. = section.

- Samling = Samling af Nordiske Domme i Sjøfartsanliggende udgivet ved Johs Jantzen. Christiania 1900 ff. (Jahrgang VI im Erscheinen.)
- Schaps = Das Deutsche Seerecht. Kommentar zum vierten Buche des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 und den seerechtlichen Nebengesetzen (seit der 7. Lieferung mit dem Zusatze: unter Ausschluss des Seerversicherungsrechts) . . . bearbeitet von Dr. Georg Schaps. Lieferung 1—8. Berlin 1897—1905.
- Scheels Entw. = Udkast til Lov om Søfarten, forfattet af A. W. Scheel. Kjøbenhavn 1873.
- Schr. = Schriften.
- Schröder bei Endemann = Schröder bei Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. IV, Abt. 1. Leipzig 1884.
- Seem.O. = Seemannsordnung.
- Seer. = Seerecht.
- SeeUnf.Vers.G. = See-Unfallversicherungsgesetz.
- Sess. = Session.
- Seuffert = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
- St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
- Staub = Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Von Hermann Staub. 6. u. 7. Aufl. 2 Bde. Berlin 1900.
- Staub Supplement = Supplement zu Staubs Kommentar zum A.D. H.G.B. Berlin 1897.
- StellenVerm.G. = R.G., betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute. Vom 2. Juni 1902.
- Str.O. = Deutsche Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874.
- Strecker-Planck = Strecker bei Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz<sup>12</sup>. Bd. III. Berlin 1902.
- tab.Amalf. = tabula v. Amalfi.
- Tidsskr. f. Retsvidensk. = Tidsskrift for Retsvidenskab.
- Ullrich = Sammlung von seerechtlichen Erkenntnissen des Handelsgerichts zu Hamburg, nebst den Entscheidungen der höheren Instanzen. 2 Hefte. Hamburg 1858, 1861.
- Unf.Vers.G. = Unfallversicherungsgesetz.
- Urt. = Urteil.
- V. = Verordnung.
- Valin = Nouveau commentaire sur l'ordonnance de la marine du mois d'août 1681. Par R. J. Valin. Nouv. éd. 2 vols. La Rochelle 1776.
- de Valroger = Droit maritime. Commentaire théorique et pratique du livre II du Code de commerce par L. de Valroger. 5 vols. Paris 1883—1886.
- Vidari = Corso di Diritto commerciale esposto da Ercole Vidari. 4<sup>a</sup> edizione. Milano 1893 sgg.
- Voigt(=Seebohm) = Das deutsche Seerversicherungs-Recht. Von Dr. Joh. Friedr. Voigt. Nach dem Tode des Verfassers zu Ende geführt und . . . herausgegeben von Dr. J. Seebohm. Jena 1887.
- W.B. (Wb.) = Wörterbuch.
- W. v. K. = Westboek van Koophandel.
- Wagner I = Handbuch des Seerechts. Von Dr. Rudolf Wagner. Erster Band. Leipzig 1884.
- de Wal = Het nederlandsche Handelsregt. Door Mr. J. de Wal. 3 deele. Leiden 1869.
- Z. f. HR. (auch Z. schlechthin) = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidts Zeitschrift).
- Zw.V.G. = R.G. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897 (20. Mai 1898).

Die Handels- und Seegesetzbücher sind nur mit den Namen der betreffenden Länder angeführt, die nicht mehr geltenden unter Beifügung ihres Entstehungsjahres. Übereinstimmende Vorschriften der Seegesetze für Schweden (v. 12. VI. 1891), Dänemark (v. I. IV. 1892) und Norwegen (v. 20. VII. 1893) sind unter „Skand.“ oder „Skandinavien“ zitiert. Das russische und das japanische HGB. sind nach den Übersetzungen von V. v. Zwingmann (Riga 1889) und L. Lönholm (Tokyo 1899) angeführt.



## Berichtigungen und Zusätze.

- S. 19 Z. 6 v. u. ist hinter „119“ jetzt hinzuzufügen: XXVI (1905) Nr. 85.
- S. 28 Z. 17 v. u. ist für „nauto“ zu lesen „naulo“.
- S. 30 Z. 8 v. u. ist jetzt hinzuzufügen: O.L.G. Hamburg bei Mugdan und Falkmann X Nr. 7 h (Fund an Bord eines deutschen im Hafen von New York liegenden Kauffahrteischiffes).
- S. 49 Z. 4 v. u. ist für „19“ zu lesen „20“.
- S. 53 Z. 3 f. v. u. ist zu der angeführten Entscheidung des O.L.G. Hamburg jetzt die sie aufhebende des R.G. in Hans. G.Z. XXVI (1905) Nr. 72 (= C.S. LX Nr. 43) zu vergleichen.
- S. 67 Z. 5 v. u. ist für „Nr. III“ zu lesen „Nr. VI“.
- S. 71 Z. 11 v. u. ist hinter 787 einzuschalten „C.P.O.“.
- S. 80 Z. 19 v. o. ist für „Demnach“ zu lesen „Darnach“.
- S. 89 Z. 15 f. v. u. ist für „Goldschmidt“ zu lesen „Silberschmidt“.
- S. 100 Z. 24 v. o. ist für „damit“ zu lesen „somit“.
- S. 114 Z. 4 v. o. ist für „B.G.B.“ zu lesen „H.G.B.“.
- S. 136 Z. 2 v. o. ist die Zahl „20“ zu streichen.
- S. 174 Z. 5 v. o. ist für „Registerpfandrechts“ zu lesen „Hypothekenrechts“.
- S. 188 Z. 5 v. u. ist für „V“ zu lesen „VI“.
- S. 200 Anm. 4. Darüber, dafs der Schiffer keine gesetzliche Vertretungsmacht für das Arrestverfahren gegen den Reeder hat, s. jetzt O.L.G. Hamburg bei Mugdan und Falkmann XI Nr. 11u.
- S. 208 S. 24 v. o. hat das Zitat aus Vidari zu lauten auf die Zahlen 6349—6394, 6397—6428.
- S. 268 Z. 1 v. u. ist für „794“ zu lesen „764“.
- S. 281 Z. 13 v. u. ist für „777“ zu lesen „774“.
- S. 282 Z. 10 v. o. ist vor „persönlichen“ einzuschalten „beschränkt“.
- S. 297 Z. 8 v. u. ist hinter „Ansicht“ einzufügen „vollkommen“.
- S. 313 Z. 8 v. u. ist jetzt hinzuzufügen: Bekker ebd. XLIX 51 ff.
- S. 325 Z. 2 v. o. ist vor „Reisegut“ einzufügen „und in seiner Obhut verbliebene“.
- S. 335 Z. 2 v. u. ist jetzt hinzuzufügen: Heymann, Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein). In der Festgabe für Felix Dahn III 133 ff. Breslau 1905.
- S. 345 Z. 12 v. o. ist für „kein Ladungspfandrecht“ zu lesen „nicht allgemein ein Ladungspfandrecht (s. oben S. 325)“.
- S. 393 Z. 22 v. o. ist die Zahl „390“ zu streichen.
- S. 415 Z. 17 v. u. ist hinter „622“ einzuschalten „623“.
- S. 416 Z. 2 v. u. ist hinter „Schiffer“ einzuschalten „im Dienstverhältnis“.
- S. 420 Z. 14 v. u. ist statt „625“ zu lesen „624“.

- S. 421 Z. 1 v. u. ist vor „Vgl.“ zu setzen „<sup>3</sup>“.
- S. 432 Z. 26 v. o. ist vor „Hamburg“ einzuschalten „v. 25. III. (ebd. S. 628 ff.)“.
- S. 442 Z. 23 v. o. ist für „R.T. X.“ zu lesen „R.T.“.
- S. 447 Z. 20 ist hinter „Wagner I 340“ hinzuzufügen „der aber den Anspruch auf Anmusterung nur dem Schiffer gewährt. Vgl. dazu unten S. 591 Anm. 5“.
- S. 452 Z. 4 v. o. ist hinter „befugt“ einzuschalten „(Seem.O. 32 Abs. 2)“.
- S. 454 Z. 9 v. u. ist für „34“ zu lesen „35“.
- S. 459 Z. 9 v. o. ist hinter „besonderen“ einzufügen „privatrechtlichen“.
- S. 472 Z. 3 v. u. ist vor „hamb. V.“ einzufügen „brem. V. v. 22. III. 1903 § 5 (G.Bl. S. 16)“ und Z. 5 v. u. für „29“ zu lesen „39“.
- S. 483 Z. 2 v. u. ist für „an“ zu lesen „auf“.
- S. 497 Z. 16 v. u. hinter „einzutragen“ einzufügen „Vgl. hierzu unten S. 576 Anm. 1“.
- S. 524 Z. 20 v. u. ist hinter „1899“ einzuschalten „(mir nicht zugänglich geworden)“.
- S. 537 Z. 9 v. u. ist hinzuzufügen: Das O.L.G. Hamburg hat sich neuerdings (Hans. G.Z. XXVI [1905] Nr. 110) in anderem Sinne geäußert. Es gewährt dem erkrankten Schiffer auf Grund von H.G.B. 553a Abs. 2 den Bezug der Heuer ausschließlich aller sonst bedungenen Vorteile während des Aufenthalts in einer Krankenanstalt für die Dauer der Fürsorgepflicht des Reeders (§ 553). Indessen ist die Heuer vom Gesetze als Entgelt für die auch von dem erkrankten Schiffer, meistens zum wesentlichen Teile, zu leistenden Dienste gedacht (vgl. die S. 537 Anm. 5 angeführten Stellen). Der Heuerbezug hat daher die Fortdauer des Dienstverhältnisses zur Voraussetzung, was von der Fürsorgepflicht nicht gilt. Eine so weit gehende Abweichung von der Regel des bürgerlichen Rechts (B.G.B. 323), wie das O.L.G. Hamburg sie im Abs. 2 H.G.B. 553a ausgesprochen findet, würde den Reeder in unbilliger Weise belasten. Sie stünde auch mit den Vorschriften über den Heuerbezug des Schiffsmanns (Seem.O. 61 Abs. 2) nicht im Einklange. Andererseits erscheint aber die dem Wortlaute des § 553a Abs. 2 entsprechende (vgl. S. 537 Anm. 2) Ausschließung der sonst bedungenen Vorteile als sachlich nicht gerechtfertigt. Denn die Gewährung solcher Vorteile kann bei der Bemessung der Heuer selbst eine wichtige Rolle spielen, und sie erfolgt vielfach gerade im Hinblick auf die dem Schiffer neben der eigentlichen Führung des Schiffes obliegenden Geschäfte.
- S. 544. Zur Auslegung des § 67 Seem.O. s. jetzt Wittich, Z. f. H.R. LVII 139 ff.
- S. 552 Z. 15 v. u. ist die Verweisung auf Belgien 60 vor diejenige auf Chile 945 Abs. 1 zu stellen.
- S. 558 Z. 10 v. u. ist hinzuzufügen „vgl. jetzt auch Wittich, Z. f. H.R. LVII 161 ff.“.
- S. 559 Z. 22 v. o. ist für „Bcstimmungshafen“ zu lesen „Heimathshafen“.
- S. 567 Z. 19 v. u. Zum Begriff des wiederholten Ungehorsams im Sinne von Seem.O. 70 Nr. 2 s. jetzt OLG. Hamburg Hans. G.Z. XXVI (1905) Nr. 120.
- S. 585 Z. 12 v. o. ist für „76“ zu lesen „74“.

Der zweite Band von O. Gierkes Deutschem Privatrecht konnte für das vorliegende Buch leider nicht mehr benutzt werden, da es bei seinem Erscheinen bereits zum gröfseren Teile gedruckt war. Aus der grofsen Zahl der Untersuchungen Gierkes, welche unter anderen Umständen den nachfolgenden Erörterungen in verschiedener Art zugute gekommen wären, seien an dieser Stelle nur beispielsweise hervorgehoben diejenigen über die Sondervermögen (S. 57 ff.), das Zubehör (S. 70 ff.), die dingliche Wirkung der Übergabe von Warenpapieren (S. 233 f.) und das Pfandrecht an Schiffen (S. 962 f., 969, 1000—1006).

---

Zweites Buch.  
Sachen des Seerechts.

---



## Erster Abschnitt.

### Das Schiff.

#### I. Begriff und Arten. § 1.

I. Unter den Sachen, mit denen es das Seerecht zu tun hat, stehen die Schiffe an erster Stelle. Das Schiff ermöglicht dem Menschen überhaupt erst den dauernden Aufenthalt auf der See. Es schafft daher die Grundlage für den Seeverkehr und die Entwicklung eines ihn beherrschenden Sonderrechts. Auch die personenrechtlichen Begriffe dieses Sonderrechts knüpfen unmittelbar oder mittelbar an den Begriff des Schiffes an<sup>1</sup>. An dieser Stelle ist das Schiff lediglich als Sache im Rechtssinne d. h. als möglicher Gegenstand von Rechten zu betrachten.

Das H.G.B. verwendet den Ausdruck Schiff, ohne seine Bedeutung zu bestimmen<sup>2</sup>. Es hat ihn der Verkehrssprache entlehnt, auf die demnach bei seiner Auslegung zurückzugreifen ist. Nach den allgemeinen Regeln für diese letztere wird nicht ohne besonderen Grund anzunehmen sein, daß das Gesetz bei den einzelnen auf Schiffe bezüglichen Vorschriften eine verschiedene Bedeutung des Wortes Schiff zu Grunde legt. Daß manche von diesen Vorschriften ihrem Inhalte nach etwa nur auf gewisse Arten von Schiffen Anwendung dulden, bedeutet keine Ausnahme hiervon. Andererseits wird durch die Feststellung eines bestimmten Begriffs, den das Gesetz mit dem Worte Schiff verbindet, die analoge Anwendung einzelner für Schiffe getroffener Bestimmungen auf Gegenstände, die unter jenen Begriff nicht fallen, selbstredend nicht ausgeschlossen. Solche analoge Anwendung darf aber mit der nach

<sup>1</sup> S. daher bereits Wagner I 147 ff.

<sup>2</sup> Anders z. B. aus älterer Zeit Cost. de Tortosa II 7, 1 (dazu nicht bedenkenfrei Oliver, Hist. del der. en cataluña III 248), Ord. de la mar. II 10, 1, aus neuerer Zeit Code de comm. 190, Merch. Sh. A. 1854 s. 2 (1894 s. 766), Chile 823, Argentinien 856 u. a.

Voraussetzungen und Tragweite von ihr grundverschiedenen Gesetzesauslegung nicht verwechselt werden.

Nach dem gemeinen Sprachgebrauche ist unter einem Schiffe ein Wasserfahrzeug von mindestens nicht ganz unbedeutender Größe zu verstehen<sup>1</sup>. Boote sind keine Schiffe<sup>2</sup>; auch das Floß ist schon durch den Sprachgebrauch vom Schiffe gesondert<sup>3</sup>. Als ein zum Fahren auf dem Wasser bestimmtes Werkzeug<sup>4</sup> muß das Schiff einerseits fähig sein, auf dem Wasser, wenn auch etwa nicht durch eigene Kraft<sup>5</sup>, bewegt zu werden, und muß es andererseits auch dazu bestimmt sein, von dieser Fähigkeit einen gewissen, wenn auch nicht notwendig den Hauptzweck seiner Verwendung bildenden, Gebrauch zu machen<sup>6</sup>. Noch nicht Schiff, also nicht Schiff, ist

<sup>1</sup> Weigand, Deutsches Wörterbuch<sup>3</sup> II 572; Begründg. z. Entw. e. B.Sch.G. S. 36 (dagegen Landgraf, Anm. 11 zu § 1). Über den noch ganz unsicheren Ursprung des Wortes Schiff s. Kluge, Etymol. Wb.<sup>6</sup> 322 f.; Heyne, Deutsches Wb. III 333; Grimm, Deutsches Wb. IX 54; Schrader, Reallexikon d. indogerm. Altertumskunde S. 711.

<sup>2</sup> Vgl. R.G. Hans. G.Z. III (1882) S. 38. Über das römische Recht s. Goldschmidt, Z. f. H.R. III 353 f. Anm. 151 (die Schrift von Gandolfo, *La nave nel dir. romano*, Genova 1882, war mir nicht zugänglich).

<sup>3</sup> S. auch Holtius II 23 f.; Kist V<sup>2</sup> 11 f. Vgl. die beiden Reichsgesetze vom 15. VI. 1895, namentlich auch FlößereiG. § 13 Abs. 2.

<sup>4</sup> Schiffe als Unterart der Fahrzeuge: E.G. z. B.G.B. 44; F.G.G. 184 Abs. 1 (s. auch Brüsseler Kongress v. 1888 Z. f. H.R. XXXVI 152 Art. 1). B.G.B. 16, 18, 2251 bedienen sich nur des allgemeinen Ausdrucks Fahrzeug (gegen E. I 1929), ebenso FlaggenG. 26 (vgl. dazu A.D.H.G.B. 438; R.G. v. 15. IV. 1885 § 1), SeeUnf.Vers.G. v. 5. VII. 1900 §§ 1, 2; s. auch C.P.O. 201, 790, 850 Abs. 1 Nr. 6, 904 f. (Kriegsfahrzeug); R.G. betr. d. Naturalleistungen etc. § 10 (R.G.Bl. 1898, S. 366 „Schiffsfahrzeuge“). Dagegen Fahrzeug dem Schiffe koordiniert: St.G.B. § 90 Abs. 1 Nr. 2; SchiffsVerm.O. § 1 (R.G.Bl. 1895 S. 161); s. auch Entw. e. E.G. z. B.G.B. I Lsg. (1888) Art. 26. Das Schiff als ein „Schiffsgefäß“ besonders in preussischen Gesetzen, so Subhast.Ord. v. 15. III. 1869 § 1 Nr. 4; Zw.V.G. v. 13. VII. 1883 § 1 — s. übrigens schon Genua stat. off. Gaz. v. 1441 c. 67 (Pard. IV 505) und sonst —, als ein Bauwerk: Frankreich 190 (vgl. Ord. de la mar. II 10, 1; s. auch 197, 215); St.G.B. 305; Tel.O. v. 21. VI. 1872 § 6 Abs. 8 (R.G.Bl. S. 215 — anders Tel.O. v. 15. VI. 1891); Brem. V. v. 28. IX 1900 (G.Bl. Nr. 40). Bewohnte Schiffe: St.G.B. 243 Nr. 7, 306 Nr. 2; C.P.O. 885.

<sup>5</sup> R.G. bei Bolze XXIII 272; vgl. Hans. G.Z. VIII (1887) S. 19 (= Z. XXXVI 275); R.G.C.S. LI S. 334 (Bagger und Baggerschuten); R.G. Strafs. XX 374; Rev. X 175.

<sup>6</sup> Kein Schiff eine schwimmende Badeanstalt: H.G.Z. 1878 S. 247. Ebenso sind Kaissons (Hans. G.Z. 1893 S. 312), Schwimmdocks, Taucherglocken, Fischheger (Hans. G.Z. 1886 S. 10 f.), schwimmende Leuchttürme (Wells v. Gas Float Whitton No. 2) und Feuerschiffe (vgl. zu R.G.C.S. XXXVIII Nr. 24 Boyens II 51 Anm. 3) keine Schiffe. Vgl. des weiteren die Anführungen bei Mittelstein, B.Sch.R.<sup>2</sup> I S. 42 f. Anm. 6.

das in der Erbauung begriffene Schiff<sup>1</sup>, nicht mehr Schiff, also ebenfalls nicht Schiff, ist das Wrack<sup>2</sup>. Die entsprechende Anwendung einzelner für Schiffe geltender Bestimmungen auf solche Gegenstände ist zum Teil durch die Gesetzgebung selbst erfolgt<sup>3</sup>.

Nicht ein Schiff, sondern eine Verbindung mehrerer Schiffe<sup>4</sup> stellt der Schleppzug<sup>5</sup> dar. Seine Bildung erfolgt regelmäÙig in Ausführung eines Schleppvertrages, ohne einen solchen z. B. wenn der Reeder des Schleppers zugleich der des Geschleppten ist, oder wenn ein von der Besatzung verlassen treibendes Schiff von einem andern ins Schlepptau genommen wird<sup>6</sup>. Durch die Einfügung in den Schleppzug hat keins der zu ihm verbundenen Schiffe aufgehört, ein Schiff zu sein. Wenn insbesondere, wie dies im Seeverkehr die Regel bildet, die Leitung des Zuges von dem geschleppten Schiffe aus stattfindet, ist darum dessen Reeder nicht auch Reeder des Schleppers und die Besatzung des letzteren nicht auch Besatzung des Geschleppten geworden. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur die gesetzlichen Vorschriften durchzugehen, die den Begriff des Reeders und der Schiffsbesatzung normieren und die Rechtsstellung der darunter fallenden Personen regeln. Allerdings können nun aber gewisse Rechtssätze, welche die Unabhängigkeit des Schiffes von anderen Schiffen zur Voraussetzung haben, nicht einfach auch auf solche Schiffe Anwendung finden, denen diese Unabhängigkeit infolge ihrer Einfügung in den Schleppzug verloren gegangen ist. Und wiederum werden gewisse Vorschriften, die zunächst nur für einzelne Schiffe gelten wollen, möglicherweise entsprechende Anwendung auf mehrere zu einem Schleppzuge verbundene und dadurch in Abhängigkeit voneinander geratene Schiffe fordern. Unter diesem Gesichtspunkt ist die praktisch wichtige und viel verhandelte Frage zu betrachten, ob und in wieweit für die Regeln des Seestraßenrechts der Schleppzug

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Boyens, Z. f. H.R. L 98.

<sup>2</sup> „Das Schiff oder das Wrack“: H.G.B. 873 Abs. 1 vgl. Abs. 2; — „ein Schiff oder Wrack“: Str.O. 25 (R.G. v. 30. XII. 1901) — R.O.H.G. IV S. 90 f.

<sup>3</sup> H.G.B. § 509 (Baureederei); E.G. z. H.G.B. Art. 20 (Verpfändung im Bau begriffener Schiffe) und die auf Grund desselben ergangenen Landesgesetze (s. unten § 11).

<sup>4</sup> Hierzu Hans. G.Z. XXIV (1903) Nr. 124; s. auch R.G.Str.S. XX Nr. 127, XXVII Nr. 15.

<sup>5</sup> Boyens I 159 ff., Z. f. H.R. L 73 ff.; Mittelstein, B.Sch.R.<sup>2</sup> I 53 ff.; Brüdern, Zeitschr. f. d. ges. Vers.Wissensch. II S. 356 ff.; Gütschow, Hans. G.Z. XXIII (1902) S. 22 ff.

<sup>6</sup> Mittelstein, B.Sch.R.<sup>2</sup> I 52.